

Die vor dem Kriege vorhanden gewesenen Eigentums-, Urheber- oder obligatorischen Rechte der Angehörigen beider Staaten in dem anderen Staate werden in vollem Umfange und mit allen Rechtsbehelfen wieder hergestellt.

Meine Herren, ebenso wie mein Herr Vorredner habe ich auch hier die Frage ausgeschieden, was hinsichtlich der Sicherstellung unserer Forderungen außer der Wiederherstellung der Rechtsbehelfe noch geschehen soll. Der Herr Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß dieser Punkt besonders behandelt wird. Er muß ja auch hinsichtlich aller Länder behandelt werden, und wir sollten ihn schon deshalb ausscheiden, weil, wenn wir ihn in die Debatte ziehen wollten, wir wahrscheinlich noch morgen hier sitzen würden, da die Meinungen, wie Sie wissen, wesentlich auseinandergehen. Ferner scheidet sich aus die Frage der Erfüllung von Lieferungsverträgen, bezüglich der ähnliche Gesichtspunkte gelten und die Meinungen ebenfalls verschieden sind.

Es ist hier gesagt, es sollten die Rechte „mit allen Rechtsbehelfen“ wiederhergestellt werden. In den Wünschen, die an den Handelsvertragsverein gelangt und die mir leider erst gestern zu Händen gekommen sind, ist die Frage aufgeworfen, ob etwa neutralländische Gerichtshöfe bestellt und neutralländische Anwälte zugelassen werden sollten. Ich glaube, die Deutschen würden ein großes Interesse daran haben, daß das geschieht. Auf der anderen Seite ist aber klar, daß eine solche Forderung sehr schwer durchzusetzen sein wird; das würde doch eine außerordentliche Einschränkung der Souveränitätsrechte bedeuten, und ich glaube nicht, daß wir dahin gelangen werden. Ich möchte also von diesem Punkte absehen.

Der zweite Absatz des Artikels 1 handelt von dem Ersatz der Schäden:

Die infolge von Sequestrationen, Beschlagnahmen, Gewalttätigkeiten, Aufhebung von Patent- und anderen Urheberrechten in Gebieten außerhalb der Kriegszone entstandenen Schäden jeder Art werden durch Kommissionen, die aus Angehörigen beider Nationen zu gleichen Teilen zusammengesetzt sind und unter dem Vorsitz eines von der Schweizer Regierung zu ernennenden stimmberechtigten Unparteiischen tagen, mit möglichster Beschleunigung festgesetzt und von der Regierung des Landes, in dem der Schaden entstanden ist, dem Berechtigten vergütet.

Ich habe die Forderung auf die Schäden außerhalb der Kriegszone beschränkt, weil ich annehme, daß die Schäden innerhalb der Kriegszone einer besonderen Behandlung unterworfen werden.

Die Schadenssumme ist vom Tage des Eintritts des Schadens an mit 6 % zu verzinsen.